

In Verantwortung gegenüber dem Worte Gottes
müssen wir als Moderatoren des Reformierten Bundes für Deutschland
namens der mit uns verbundenen reformierten Kirchen, Gemeinden und
Gemeindglieder gegen die Verordnung des Reichsbischofs vom 4. Jan.
1934 feierlich Verwahrung einlegen.

- 1.) Der Reichsbischof beruft sich auf das ihm verfassungsmäßig zustehende Führeramt nach Art. 6, Abs. 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche. Wir Reformierte haben bei dem Zustandekommen des Verfassungswerkes den Reichsbischof als geistlichen Führer wiederholt und nachdrücklich abgelehnt, weil solches Amt unserem an die Schrift gebundenen Bekenntnis widerspricht. Wenn die Wahrung und Pflege des reformierten Bekenntnisses, die nach Art. 6, Abs. 3 der Verfassung dem reformierten Mitglied im Geistlichen Ministerium zusteht, durch das Führeramt des Reichsbischofs irgendwie eingeschränkt werden soll, so widerspricht das dem eindeutigen Sinn der Verhandlungen, die zur Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche führten.
- 2.) Das Recht, Notverordnungen zu erlassen, das nach dem ersten Entwurf der Verfassung dem Geistlichen Ministerium zustehen sollte, ist in der Verfassung selbst weggefallen. Sie kennt kein Notverordnungsrecht, insbesondere kein solches des Reichsbischofs, sondern nur das Gesetzgebungsrecht des Geistlichen Ministeriums. Dieses Recht steht aber nicht dem Reichsbischof allein zu. Die jetzt veröffentlichten Anordnungen des Reichsbischofs bedeuten inhaltlich den Erlaß von Gesetzen, was schon dadurch klar wird, daß sie Gesetze, die das Geistliche Ministerium erlassen hat, außer Kraft setzen. Eine solche Maßnahme kann nicht der „Sicherung der Verfassung“ dienen, sondern stellt die Verfassung in Frage.
- 3.) Nach Art. 2, Abs. 3 der Verfassung bleiben die Landeskirchen in Bekenntnis und Kultus selbständig. Zum Dienst am Wort, also zum „Kultus“, gehört die Verkündigung, die sich gegen Irrlehren und Irrwege innerhalb der Kirche wendet. Für unser reformiertes Bekenntnis gehört insbesondere auch das Schriftwort, das für die Gestalt der Kirche maßgebend ist, zum Dienst am Wort, also zum „Kultus“. Soll das alles jetzt unter dem

„kirchenpolitischer Auseinandersetzungen“ unterbunden werden, so widerspricht das dem Sinn unseres Bekenntnisses.

- 4.) Wenn Maßnahmen des Kirchenregiments der Heiligen Schrift oder dem Bekenntnis widersprechen, so gehört es zu den Amtspflichten, die kirchlichen Amtsträgern obliegen, dagegen Stellung zu nehmen. Wird ihnen das verboten, so widerstreitet es wieder dem an Schrift und Bekenntnis allein orientierten Dienst an der Kirche.
- 5.) Falls durch die Außerkraftsetzung des Reichskirchengesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Beamten der Landeskirchen vom 16. Nov. 1933, das Gesetz der altpreußischen Generalsynode vom 6. Sept. 1933 aufs neue in Kraft gesetzt werden soll, was aufzuklären bleibt, so kann nur gefordert werden, daß dieses preußische Gesetz um der Kirche willen aufs neue zurückgezogen wird, weil es schon wegen des Arierparagraphen auf kirchenfremden Grundsätzen beruht.

Es geht uns nicht um reformierte Sonderbelange.

Es geht uns - und darin wissen wir uns mit allen Lutheranern und Uniten, die nur an Schrift und Bekenntnis gebunden sind, völlig eins - um die Erneuerung der ganzen unter der Heiligen Schrift stehenden Kirche. Gott allein kann diese Erneuerung geben. Jedes Abweichen auch nur vom Boden des Rechtes steht ihr aber hinderlich im Wege. Vollends wird sie durch Gefährdung des der Kirche aufgetragenen Dienstes aufgehalten. Wir können daher unseren Gott und Herrn nicht um die Erneuerung der Kirche Jesu Christi bitten, die heute nötiger denn je ist, ohne zugleich klar und deutlich gegen eine Verordnung Stellung zu nehmen, gegen deren rechtliche Gültigkeit und gegen deren grundsätzlichen Inhalt von der Kirche aus stärkste Bedenken anzumelden sind.

W.-Elberfeld, den 11. Jan.
1934.

Das Moderamen des Reformierten
Bundes für Deutschland:

I.A. Studiendirektor Pastor D. Hesse
Moderator.